

**Anlage 8.1 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 15
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)
auf Anweisung des Transportkunden durch den Netzbetreiber**

Transportkunde	
Anschrift	
E-Mail	
Telefon	
Marktpartner ID	

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt –

Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe
Justus von Liebig Straße 3
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden
Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der Marktlotation

Marktlotations-ID:	
Zählernummer	

des Letztverbrauchers

Name	
Adresse	

nach folgenden Konditionen unverzüglich, längstens innerhalb von sechs Werktagen
(bzw. in den vorgegebenen Fristen) zu unterbrechen (Sperrung):

1. Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Gasliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Letztverbraucher keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können.
3. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt